

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1984

Geschäftszahl

83/03/0108

Rechtssatz

Aus einer allfälligen Pflichtverletzung des Meldungslegers ist dem Bf für das ihm mit dem angefochtenen Bescheid zur Last gelegte Verhalten nicht Straflosigkeit abzuleiten (Hinweis E 5.6.1978, 2599/77, VwSlg 9577 A/1978).